

Satzung über die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Richard-Suhr-Siedlung“

Abgrenzung des Plangebietes

hier: Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 07:

- im Norden durch vorhandene Wohnbebauung („Alte“ R.-Suhr-Siedlung)
- im Süden durch offene Feldmark
- im Westen durch offene Feldmark
- im Osten durch die Kleingartenanlage „St. Joost“

hier: Abgrenzung des Bereiches der II. Änderung

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die vorhandene Bebauung Richard-Suhr-Siedlung 22-40 (nur gerade Nummern)
- im Osten durch die vorhandene Bebauung Richard-Suhr-Siedlung 100 und 106
- im Süden durch die vorhandene Bebauung R.-Suhr-Siedlung 66, 68, 84, 86 u. 88 sowie eine Trafostation
- im Westen durch die vorhandene Bebauung Richard-Suhr-Siedlung 46, 48, 50, 52, 54 und 84

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 03.03.2004 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Stadtblatt Ribnitz-Damgarten“ am 13.03.2004 erfolgt.

Ribnitz-Damgarten, den 04.03.2004

[Signature]
Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Abs. 4 BauGB mit Anzeigeschreiben vom 10.04.2004 beteiligt worden.

Ribnitz-Damgarten, den 04.03.2004

[Signature]
Der Bürgermeister

3. Die Stadtvertretung hat mit Beschluss vom 03.02.2004 von der Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung aufgrund § 13 I Satz 1 BauGB abgesehen.

Ribnitz-Damgarten, den 04.03.2004

[Signature]
Der Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am 23.03.2003 den Entwurf der II. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ribnitz-Damgarten, den 04.03.2004

[Signature]
Der Bürgermeister

5. Der Entwurf der II. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), und der Entwurf der Begründung haben in der Zeit vom 02.12.03. bis zum 04.04.04. nach § 3 (2) BauGB während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.12.03. im „Stadtblatt Ribnitz-Damgarten“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ribnitz-Damgarten, den 04.03.2004

[Signature]
Der Bürgermeister

6. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.03.04 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ribnitz-Damgarten, den 04.03.2004

[Signature]
Der Bürgermeister

7. Der überarbeitete Entwurf der II. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), und der Entwurf der Begründung haben in der Zeit vom 04.04.04. bis zum 22.06.04. nach § 3 (3) BauGB während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Niederschrift vorgebracht werden können, am 23.12.03. im „Stadtblatt Ribnitz-Damgarten“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ribnitz-Damgarten, den 04.03.2004

[Signature]
Der Bürgermeister

8. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.04.04 Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ribnitz-Damgarten, den 04.03.2004

[Signature]
Der Bürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagersichtigen Darstellung der Flurkarte ist der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte (AKV) im Maßstab 1:1.000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1:2.580) vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ribnitz-Damgarten, den 12.01.2004

[Signature]
Kataster- und Vermessungsamt

10. Die Stadtvertretung hat die aufgrund der Auslegung vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbarn am 25.02.04 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ribnitz-Damgarten, den 04.03.2004

[Signature]
Der Bürgermeister

11. Die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wurde am 28.02.2004 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung der II. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 07 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28.02.2004 gebilligt.

Ribnitz-Damgarten, den 04.03.2004

[Signature]
Der Bürgermeister

12. Die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiernit ausgefertigt.

Ribnitz-Damgarten, den 04.03.2004

[Signature]
Der Bürgermeister

13. Der Beschluss der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07 ist an der Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden darf und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im „Stadtblatt Ribnitz-Damgarten“ am 08.03.04. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 59 BauGB) hingewiesen worden. Die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07 ist am 03.03.04 in Kraft getreten.

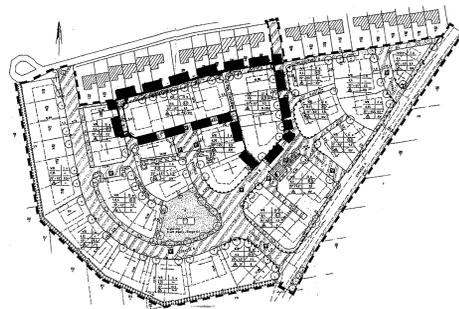
Ribnitz-Damgarten, den 04.03.2004

[Signature]
Der Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7

Maßstab 1 : 2000

■ Bereich der II. Änderung

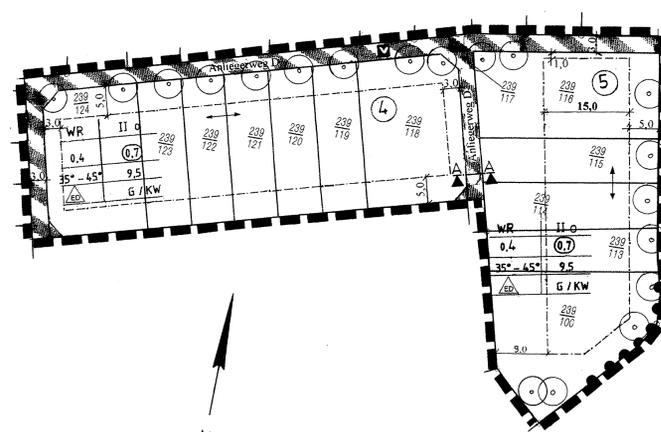


Planzeichnung - Teil A

hier: Bereich der II. Änderung

Maßstab 1 : 500

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132)



Regelprofil M 1:100

Legende

- G Grünfläche
- KFZ Kraftfahrzeuge
- Rad Radweg
- F Fußweg

KG KFZ / Rad / F / G



Schnitt A - A

Anliegerweg D

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung folgende Satzung über die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Stadt Ribnitz-Damgarten für das „Wohngebiet Richard-Suhr-Siedlung“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen:

Hinweise zu Bodendenkmale

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DStG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Absatz 3).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Planzeichenerklärung

nach Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

hier: verwendete Planzeichen im Bereich der II. Änderung

Zeichenerklärungen

I. Festsetzungen:

WR	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
0,4	Grundflächenzahl	§§ 16, 17, 19 BauNVO, § 9 I Nr. 1 BauGB
■	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 I Nr. 11 BauGB
---	Baugrenze	§ 23 I BauNVO, § 9 I Nr. 2 BauGB
9,5	Firsthöhe baulicher Anlagen in Meter als Höchstgrenze über der Fahrbahnoberfläche der angrenzenden öffentl. Verkehrsfläche offene Bauweise	§ 16 BauNVO
0	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 22 II BauNVO, § 9 I Nr. 2 BauGB
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§§ 16, 18, 20 I BauNVO
0,7	Geschossflächenzahl	§ 20 BauNVO
△ ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§§ 22, 23 BauNVO, § 9 I Nr. 2 BauGB
○	Pflanzgebot für Einzelbäume	§ 9 I Nr. 25a BauGB
▨	Verkehrsflächen mit besondere Zweckbestimmung	§ 9 I Nr. 11 BauGB
▼	Verkehrsberuhigter Bereich	
□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7	§ 9 VII BauGB

2. ohne Normcharakter:

35° - 45°	zulässige Dachneigungen
G / KW	Giebeldach / Krüppelwalmdach
←	Hauptfistrichtung
①	Baufeldnummer
239/120	Flurstücksnummer
—	Flurstücksgrenzen

Kartengrundlage

Auszug aus der Liegenschaftskarte des

Landkreises Nordvorpommern
Kataster- und Vermessungsamt
Außenstelle Ribnitz-Damgarten
Damgartener Chaussee 40
18311 Ribnitz-Damgarten

Maßstab der verwendeten Flurkarte: 1:1000

Stadt Ribnitz-Damgarten

II. Änderung

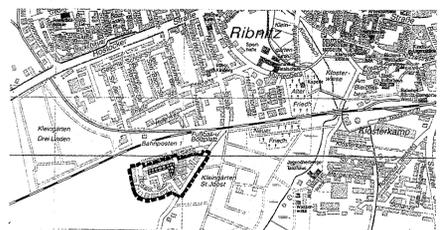
Bebauungsplan Nr. 7

„Wohngebiet Richard-Suhr-Siedlung“

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Übersichtplan Maßstab 1:10000

■ Bereich II. Änderung



Gemarkung Ribnitz, Flur 9
Flurstücke: 239/100, 239/113, 239/114, 239/115, 239/116, 239/117 tw., 239/118, 239/119, 239/120, 239/121, 239/122, 239/123, 239/124,

erstellt: 6. Oktober 2003
geändert: 05.01.2004, 10.02.2004